

## **2.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für die Gemeinde Neu Gaarz**

---

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBL. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBL.M-V S.539) sowie der §§ 1 - 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBL.S.146) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung Neu Gaarz vom 25.06.2007 nachfolgende 2.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

### **Artikel 1 – Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer**

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Neu Gaarz vom 04.10.2006 wird wie folgt geändert:

Der § 13 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Neu Gaarz entfällt. Die bisherigen §§ 14 und 15 werden durch die §§ 13 und 14 ersetzt.

### **Artikel 2 – Inkrafttreten**

Die 2. Satzung zur Änderung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Neu Gaarz,

Block  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften